

Beitragssordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 5 der Satzung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 €.
2. Der Beitrag ist spätestens zum 31.3. des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
3. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese kann mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden werden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden werden kann. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, ist hiermit ein wichtiger Grund gegeben, um das Mitglied gem. § 4 der Satzung aus dem Verein auszuschließen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann der Vorstand Mahngebühren erlassen.
4. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Der Beitrag ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach der Beitrittserklärung zu leisten.
5. Vorauszahlungen für folgende Geschäftsjahre sind nicht möglich. Überzahlungen werden als Spende verbucht.
6. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: DE15 1505 0100 0640 0003 80
bei der Müritz-Sparkasse, BIC: NOLADE21WRN.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins Kirche Groß Gievitz e. V. am 31.3.2025 auf Grundlage des § 5 seiner Vereinssatzung beschlossen und tritt zum 1.1.2026 in Kraft.